

**ANLAGE 9**

**BEITRAGSORDNUNG**  
**DR. WILHELM-MEYER-GYMNASIUM | CHRISTOPHORUSSCHULE**

---

- 1) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Schüler\*innen, für die ein Schul- und Betreuungsvertrag am Dr. Wilhelm-Meyer-Gymnasium abgeschlossen wurde, sind verpflichtet, einen Beitrag für diese Leistungen zu zahlen.
- 2) Der Beitrag ist nach Einkommen gestaffelt. Er errechnet sich aus der Summe des Gesamtbetrages der Einkünfte aus dem jeweiligen Steuerbescheid des vorletzten abgeschlossenen Steuerjahres beider sorgeberechtigter Eltern des Kindes, das die Einrichtung besucht. Der Steuerbescheid ist jeweils zum 01.06. eines Jahres unaufgefordert dem CJD Niedersachsen Süd-Ost vorzulegen, bei Vertragsabschluss unverzüglich. Die Offenlegung der Einkünfte ist freiwillig, ohne die Vorlage der geforderten Unterlagen bis spätestens zum 01.10. des laufenden Schuljahres ist der Höchstbeitrag zu zahlen.
- 3) Die Höhe des Beitrages berücksichtigt neben dem Einkommen auch die derzeitige Familienkonstellation. Grundlage für die Berechnung sind dabei die Sorgeberechtigten des Schülers/der Schülerin sowie die Anzahl der Geschwisterkinder. Ob letztere in dem gemeinsamen Haushalt leben, ist jedoch unerheblich. Ab dem 18. Lebensjahr der Geschwisterkinder ist für die Berücksichtigung deren Kindergeldbescheid erforderlich. Besuchen mehrere Geschwisterkinder die Schulen des CJD Niedersachsen Süd-Ost (Grundschule, Gymnasium, International School), wird dies durch den sogenannten Geschwisterrabatt ebenfalls berücksichtigt.
- 4) Erwachsene, die kein Sorgerecht für das CJD Schulkind haben und deren Kinder, die mit dem CJD Schulkind in einem Haushalt leben, aber nicht mit dem CJD Schulkind verwandt sind, werden bei diesem Berechnungsmodell nicht berücksichtigt.
- 5) Als Einkommen gelten sämtliche Einkünfte und Einnahmen der Beitragspflichtigen, die im vorletzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schul- und Betreuungsbeitrages erzielt wurden. Hierzu zählen:

Sämtliche Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), auch wenn sie steuerfrei sind

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.  
Hierzu zählen auch zusätzliche Zuwendungen des Arbeitgebers (z. B. Kindergartenzuschuss, Mehraufwendungen für Verpflegung etc.), einmalige Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld/Geburtstagsgratifikationen/ Leistungsprämien).
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- Einnahmen aus Kapitalvermögen, z. B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Aktienkursgewinne
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Renten (Gesamtbetrag lt. EST-Bescheid, also auch der nicht steuerpflichtige Anteil)
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz
- Leistungen nach dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr

- Ausländische Einnahmen, die den Einkunftsarten im Sinne von Satz 2 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einnahmen einzubeziehen.

Als Einkünfte und Einnahmen berücksichtigt werden auch

- wegen Geringfügigkeit (Mini Job) oder kurzfristiger Beschäftigung pauschal versteuerte Einkommen
- Unterhaltsleistungen an alle Familienmitglieder
- Einnahmen nach dem SGB III-Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitsgeld, Arbeitslosengeld, ALG 2, Konkursausfallgeld)
- Abfindungen
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Verletztenrente, Wohngeld, Elterngeld
- Bafög (Zuschussanteil)
- Pflegegeld
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenengesetz oder sonstigen sozialen Gesetzen
- weitere nicht aufgeführte Einkünfte

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten anderer beitragspflichtiger Personen ist nicht möglich.

Abgezogen werden:

- ein Freibetrag von 2.500,00 EUR für jedes unterhaltsberechtigten Kind (ab dem 18. Lebensjahr des Kindes ist für die Berücksichtigung der Kindergeldbescheid erforderlich),
- besondere Belastungen

6) Die Einkommensermittlung erfolgt für jedes Schuljahr neu auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen:

- Einkommenssteuerbescheid beider Sorgeberechtigter (ggf. Negativbescheid)

Bis zur Vorlage aller für die Einstufung relevanter Unterlagen ist die Beitragsfestsetzung vorläufig.

Steht das Einkommen (Nachweis der Einnahmen im Sinne von Absatz 5) des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schul- und Betreuungsbeitrages noch nicht fest, so ist vorläufig der Steuerbescheid des davor liegenden Kalenderjahres vor Festsetzung des Schul- und Betreuungsbeitrages zugrunde zu legen. Alternativ kann die vorläufige Berechnung auf Basis der glaubhaft gemachten aktuellen Einkommensverhältnisse erfolgen wie z.B.:

- Elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- Lohn- und Gehaltsabrechnung für das gesamte Kalenderjahr (in der Regel Dezemberabrechnung mit Angabe der Jahresgesamtbrottozüge)
- Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit sonstige geeignete Unterlagen (betriebswirtschaftliche Auswertung/Gewinn und Verlustrechnung/attestiert Einnahmenüberschussrechnung)
- weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten.

- 7) Der zu zahlende Beitrag ergibt sich unter Zugrundelegung des o. g. gemeinsamen Einkommens der Eltern bzw. Sorgeberechtigten gemäß aktueller Beitragstabelle.
- 8) Der Beitrag ist monatlich zu zahlen. Der Beitrag ist binnen zwei Wochen nach Vertragsbeginn fällig. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. eine Einziehungsermächtigung (SEPA Lastschriftmandat) zu erteilen. Der Beitrag wird jeweils zum 15. eines Monats eingezogen. Es ist für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen. Ist eine Einziehung gleich aus welchen Gründen nicht möglich, tragen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten etwaige Rücklastschriftgebühren. Die Schule mahnt im Falle des Rückstandes die Beiträge an. Sie erhebt für jede Mahnung eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR.
- 9) Änderungen der Einkünfte und Einnahmen sind unverzüglich mitzuteilen und müssen entsprechend belegt werden. Ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Anpassung während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Unterlagen gem. Absatz 6 dieser Beitragsordnung beim Träger einzureichen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Anpassung zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.

- 10) Beim Eintritt in die CJD Schule ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines monatlichen Schul- und Betreuungsbeitrags zu entrichten.
- 11) Bei Eintritt in das CJD Gymnasium in die Jahrgänge 5 und 6 ist ein einmaliger Beitrag von 295,00 EUR für die Durchführung der Eingangsdiagnostik zu entrichten. Dieser Beitrag wird in Rechnung gestellt und per Lastschrift eingezogen. Die Rechnung wird mit dem Ergebnisbericht versandt.
- 12) Der Schulbeitrag beinhaltet nicht das Essensgeld. Dieses beträgt derzeit 60,00 EUR monatlich zusätzlich zum Schulgeld und wird mit dem Schulgeld eingezogen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung fällt das Essensgeld bis Klasse 10 an. In der Oberstufe kann auf freiwilliger Basis mit dem Kauf von Essensmarken am Mittagessen teilgenommen werden.
- 13) Zusätzlich kann ein Beitrag für Material und Aktivitäten, insbesondere für Kopien, Unterrichtsmaterial, Schulausweis, Logbuch, Ausflüge etc., erhoben werden. Dieser Beitrag wird mit einem Elternbrief angekündigt.

### **Zusätze zur Beitragsordnung**

- |        |       |  |
|--------|-------|--|
| Zusatz | B9.1: | Beitragstabelle  |
| Zusatz | B9.2: | Erläuterung Familienkonstellation                              |
| Zusatz | B9.3: | Angaben zum Einkommen gemäß Absatz 6 und 9 der Beitragsordnung |

Zusatz B9.1 zu Beitragsordnung

Beitragstabelle zur Beitragsordnung Gymnasium und Hans-Georg-Karg-Grundschule

gültig ab 01.02.2024

Einkommen		Anzahl Personen gemäß Familienkonstellation der Beitragsordnung															
		2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen		7 Personen					
von	bis	1. Kind	Geschwister	1. Kind	Geschwister	1. Kind	Geschwister	1. Kind	Geschwister	1. Kind	Geschwister	1. Kind	Geschwister	1. Kind	Geschwister	1. Kind	Geschwister
-	20.000 €	205	205	185	186	205	186	123	123	205	186	123	123	205	186	123	123
20.001 €	22.750 €	215	213	190	190	212	190	126	126	210	189	126	126	209	189	124	124
22.751 €	25.500 €	225	222	196	194	218	192	128	128	214	192	128	128	212	192	126	126
25.501 €	28.250 €	234	231	201	198	225	198	130	130	220	196	130	130	216	195	128	128
28.251 €	31.000 €	244	241	205	204	231	200	132	132	227	200	132	132	220	198	130	130
31.001 €	33.750 €	254	250	213	209	238	205	134	134	233	205	134	134	225	203	132	132
33.751 €	36.500 €	265	260	220	216	246	209	137	136	239	208	136	136	231	205	134	134
36.501 €	39.250 €	275	270	227	224	255	224	140	138	247	216	138	138	237	211	136	136
39.251 €	42.000 €	286	281	235	231	265	222	143	140	254	222	140	140	244	215	138	138
42.001 €	44.750 €	296	291	242	238	274	229	147	143	262	229	143	142	251	220	140	140
44.751 €	47.500 €	307	302	250	246	284	246	150	147	271	236	147	145	258	226	142	142
47.501 €	50.250 €	319	313	257	253	295	253	154	150	281	244	150	148	266	231	145	145
50.251 €	53.000 €	330	325	264	261	307	261	158	153	290	251	153	148	273	236	147	147
53.001 €	55.750 €	343	337	272	268	319	268	162	157	300	258	157	154	283	244	150	150
55.751 €	58.500 €	356	349	279	275	330	275	167	161	311	266	161	151	292	251	153	153
58.501 €	61.250 €	368	362	289	283	343	283	171	166	323	275	166	161	302	258	156	156
61.251 €	64.000 €	381	375	298	292	356	292	175	170	334	285	170	166	313	266	159	159
64.001 €	66.750 €	392	386	310	302	368	302	179	174	346	294	174	170	325	273	164	164
66.751 €	69.500 €	404	398	321	313	380	313	186	178	359	304	178	174	337	283	168	168
69.501 €	72.250 €	416	409	333	325	391	325	192	185	371	313	185	178	348	292	172	172
72.251 €	75.000 €	427	421	344	337	402	337	198	191	384	325	191	183	361	302	176	176
75.001 €	77.750 €	439	432	354	348	413	348	205	197	396	337	197	189	373	311	180	180
77.751 €	80.500 €	450	442	363	358	423	358	209	202	407	348	202	195	386	323	187	187
80.501 €	83.250 €	461	453	373	367	434	367	213	206	418	358	206	199	398	334	193	193
83.251 €	86.000 €	472	463	380	377	444	377	217	210	428	367	210	204	409	346	197	197
86.001 €	88.750 €	481	473	388	384	455	384	222	214	439	377	214	208	421	356	202	202
88.751 €	91.500 €	491	482	395	391	465	391	225	217	449	384	217	212	431	365	205	205
91.501 €	94.250 €	500	490	402	399	475	399	228	220	460	391	220	215	442	375	210	210
94.251 €	97.000 €	507	497	410	406	484	406	231	224	471	399	224	218	453	384	213	213
97.001 €	99.750 €	515	504	417	414	494	414	233	227	480	406	227	222	463	391	216	216
99.751 €	102.500 €	522	512	425	421	501	421	235	229	490	414	229	225	473	399	219	219
102.501 €	105.250 €	528	517	432	426	509	426	237	231	497	421	231	227	482	406	223	223
105.251 €	108.000 €	533	522	437	431	514	431	239	233	504	426	233	229	490	411	225	225
108.001 €	110.750 €	538	528	443	437	519	437	242	235	510	431	235	231	497	417	227	227
110.751 €		543	532	448	442	524	442	244	237	515	437	237	233	502	422	229	229

Schul- und Betreuungsgeld für 2. Geschwisterkind  
 Schul- und Betreuungsgeld für Geschwisterkind  
 Schul- und Betreuungsgeld ein Kind an der Schule

## **Zusatz B9.2 zu Beitragsordnung**

### **Ermittlung des Schul- und Betreuungsgeldes Erläuterungen Familienkonstellation**

Um das im Konzept der CJD Schulen vorgesehene umfangreiche Schul- und Betreuungsangebot zu ermöglichen, sind wir auf Elternbeiträge angewiesen. Die Finanzhilfe des Landes Niedersachsen deckt derzeit leider nur einen Bruchteil der Kosten ab.

Die Höhe des Schulgeldes berücksichtigt das Einkommen sowie die derzeitige Familienkonstellation. Grundlage für die Berechnung sind dabei die Sorgeberechtigten des Schülers sowie die Anzahl der Geschwisterkinder. Ob letztere gemeinsam in einem Haushalt leben, ist jedoch unerheblich. Besuchen mehrere Geschwisterkinder die Schulen des CJD Braunschweig (Grundschule, Gymnasium, International School), wird dies durch den sogenannten Geschwisterrabatt ebenfalls berücksichtigt.

Erwachsene, die kein Sorgerecht für das CJD Schulkind haben und deren Kinder, die mit dem CJD Schulkind in einem Haushalt leben aber nicht mit dem CJD Schulkind verwandt sind, werden bei diesem Berechnungsmodell nicht berücksichtigt.

Um in der Beitragstabelle die Spalte der anzuwendenden Familienkonstellation zu finden, ist wie folgt vorzugehen:

Summe aus

- Anzahl Sorgeberechtigter des CJD Schulkindes (unabhängig davon, ob sie mit dem Schulkind in einem Haushalt leben). Ist kein zweiter Sorgeberechtigter vorhanden, so ist die Vorlage eines Negativbescheids notwendig.
- Anzahl der Kinder der Sorgeberechtigten, für die Kindergeld gezahlt wird (unabhängig davon, ob sie mit dem CJD Schulkind zusammenleben)

Nicht berücksichtigt werden:

- Erwachsene, die mit dem CJD Schulkind in einem Haushalt leben, aber nicht sorgeberechtigt sind, sowie
- Kinder, deren Sorgeberechtigte nicht Vertragspartner der CJD Schule(n) sind.

Das Schul- und Betreuungsgeld von Geschwisterkindern, die unsere CJD Schule(n) besuchen, jedoch unterschiedliche Sorgeberechtigte haben, wird gesondert berechnet. Das Einkommen des gemeinsamen Sorgeberechtigten, das bei beiden Beitragsberechnungen zu berücksichtigen ist, wird halbiert und jeweils zu 50% berücksichtigt.

Bei Geschwisterkindern werden die Schulgeldregelungen der jeweiligen CJD Schule angewendet.

## Beispiele

	<b>Schulkind,</b> das die CJD Schule besucht.		<b>Halbgeschwisterkind</b> das eine CJD Schule besucht, jedoch mit abweichenden Sorgeberechtigten
	<b>Sorgeberechtigte*r</b> Unabhängig davon, ob Sorgeberechtigte zusammenleben, werden sie zur Familienkonstellation zusammengezählt, ebenso alle ihre Einkommen.		<b>Erwachsene*r ohne Sorgerecht</b> Obgleich er/sie womöglich mit dem CJD Schulkind dauerhaft zusammenlebt, wird er/sie nicht gezählt bzw. sein/ihr Einkommen nicht berücksichtigt.
	<b>Kind</b> besucht keine CJD Schule, ist aber bei mind. einem der Vertragspartner der Schule unterhaltsberechtig.		<b>Weiteres Kind</b> besucht keine CJD Schule. Sein(e) Sorgeberechtigte(n) sind nicht Vertragspartner der Schule.

### 1. Klassische Familie

Die Familie besteht aus den Eltern/Sorgeberechtigten und 3 Kindern, wovon eines die CJD Schule besucht.

⇒ Spalte 5 der Beitragstabelle



### 2. Familie mit mehreren Schulkindern im CJD

Die Familie besteht aus den Eltern/Sorgeberechtigten und 2 Kindern, wovon beide eine CJD Schule besuchen.

⇒ Spalte 4 der Beitragstabelle

- Beide Kinder besuchen dieselbe CJD Schule: Das Schulgeld errechnet sich aus den Summen 1. Kind und 2. Kind oder
- Ein Geschwisterkind besucht eine andere CJD Schule (jeweilige Schulgeldregelung der CJD Schule)



### 3. Alleinerziehend

Ein Sorgeberechtigter und dessen zwei Kinder sind zu berücksichtigen.

⇒ Spalte 3 der Beitragstabelle

- Beide Kinder besuchen dieselbe CJD Schule: Das Schulgeld errechnet sich aus den Summen 1. Kind und 2. Kind oder
- Ein Geschwisterkind besucht eine andere CJD Schule (jeweilige Schulgeldregelung der CJD Schule).



### 4. Patchwork-Familie mit neuem/r Partner\*in

Die Sorgeberechtigten des CJD Schulkindes leben mit neuen Partnern und deren Kindern zusammen. Das CJD Schulkind hat ein Geschwisterkind (unabhängig davon, in welchem Haushalt das Geschwisterkind lebt).

⇒ Spalte 4 der Beitragstabelle



### 5. Patchwork mit neuen Kindern

Das Kind aus erster Beziehung besucht eine CJD Schule, seine Stiefgeschwister nicht. Das neue Kind (Halbgeschwister) aus der neuen Beziehung besucht ebenfalls eine CJD Schule.

⇒ Spalte 3 der Betragstabelle. Das Einkommen des Sorgeberechtigten beider Kinder wird zu 50% berücksichtigt.

